Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/12 7Ob612/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1991

Norm

IPRG §11 Abs2
ZPO §266 DI

Rechtssatz

Das gerichtliche Geständnis ist eine Prozeßhandlung, mit der die Partei ihr Wissen über Tatsachen mitteilt (Wissenserklärung). Wenn sie dabei im Regelfall auch ihren Willen bekanntgibt, die Behauptung des Gegners nicht zu bestreiten, ist die Wirkung des Geständnisses jedoch davon unabhängig, ob die gestehende Partei will oder überhaupt weiß, daß ihr Geständnis das Gericht an die zugestandenen Tatsachen bindet. (Hier: Prozeßerklärung, daß ein Unterhaltsanspruch nach § 66 EheG gegeben ist, obwohl ein solcher nach ausländischem Recht nicht bestünde).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 612/91
  Entscheidungstext OGH 12.12.1991 7 Ob 612/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0039986

Dokumentnummer

JJR_19911212_OGH0002_0070OB00612_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at